

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes „Aller - Ohre“ (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4,6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 4 und 8 der Verbandssatzung vom Oktober 2003 hat die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des AZV, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EUR abgerundet festzusetzen.

- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu entrichten, so wird eine Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von mindestens 35,00 EURO für die durchschnittliche Bearbeitungszeit von bis zu einer Stunde, für jede weitere angefangene halbe Arbeitsstunde um weitere 18,00 EURO, festgesetzt.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise oder ganz stattgegeben, entfällt die Gebührenerhebung.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 4) § 6 bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Abs.1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- 4) Ergeben die nach dem Kostentarif zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag unter 3,00 EUR, so wird keine Gebühr erhoben.
- 5) Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 6

Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die von einer am Verfahren beteiligten Behörde vom AZV zu zahlen sind.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des AZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch

die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 EUR übersteigen.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des AZV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Die Kosten werden mit Bescheid festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft, gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen des Zweckverbandes Calvörde vom 12.03.2001, des Abwasserverbandes „Allertal“ vom 15.15.2001 sowie des Abwasserverbandes „Obere Aller“ vom 06.08.2001 außer Kraft.

Flechtingen, den 10.12.2003
gez. Busse
(Siegel)
Verbandsvorsitzender

Kostentarif

§ 2 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

1. Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen EURO

Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A5	2,00
im Format DIN A4	3,00
2. andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je Seite

bis zum Format DIN A4	0,10
im Format DIN A3	0,20
3. mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage

je Seite	0,30
----------	------
4. Akteneinsicht, Auskünfte
 - 4.1 Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 1,50
 - 4.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00
 - 4.3 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind 5,00
 - 4.4 schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.

Grundgebühr	5,00 zuzüglich
je angefangene Seite	1,50

- | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|------|-----------------------|------|-----------------------|-------|------------------------|-------|------------------------|-------|------------------------|-------|-------------------------|-------|--|
| <p>5. Abgabe von Druckstücken (Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)
für jede angefangene Seite 0,20
jedoch mindestens 3,00</p> <p>6. Aufnahme von Verhandlungen
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)
je angefangene Viertel Stunde 9,00</p> <p>7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00
beträgt der Zeitaufwand mehr als eine viertel Stunde, gilt Ziffer 6</p> <p>8. Feststellungen aus Konten und Akten
je Anfrage 5,00
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung 5,00
beträgt der Zeitaufwand mehr als eine viertel Stunde, gilt Ziffer 6</p> <p>9. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Ausschreibungen mit einem Wert von</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>a. bis 5.200,-- EURO</td><td>4,00</td></tr> <tr><td>b. bis 25.600,-- EURO</td><td>8,00</td></tr> <tr><td>c. bis 51.200,-- EURO</td><td>10,00</td></tr> <tr><td>d. bis 128.000,-- EURO</td><td>13,00</td></tr> <tr><td>e. bis 256.000,-- EURO</td><td>15,00</td></tr> <tr><td>f. bis 512.000,-- EURO</td><td>21,00</td></tr> <tr><td>g. über 512.000,-- EURO</td><td>31,00</td></tr> </table> <p>10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle.
18,00</p> <p>11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten</p> | a. bis 5.200,-- EURO | 4,00 | b. bis 25.600,-- EURO | 8,00 | c. bis 51.200,-- EURO | 10,00 | d. bis 128.000,-- EURO | 13,00 | e. bis 256.000,-- EURO | 15,00 | f. bis 512.000,-- EURO | 21,00 | g. über 512.000,-- EURO | 31,00 | <p>je angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 18,00</p> <p>12. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV</p> <p>12.1 Entwässerungsgenehmigung nach § 5 und §§ 9 ff der Abwasserbeseitigungssatzung (zentraler Anschluss) einschl. der einmaligen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort und Anschlussprotokoll bei einem Zeitaufwand bis 2 Stunden 72,00
- Entwässerungsgenehmigungen nach § 5 und §§ 14 ff der Abwasserbeseitigungssatzung (dezentraler Anschluss) einschl. der einmaligen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort und Anschlussprotokoll bei einem Zeitaufwand bis 1,5 Stunden 51,00</p> <p>Darüber hinaus gilt jeweils Ziffer 12.4.</p> <p>12.2 Wiederholte Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung bzw. Änderungsgenehmigung
je angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00</p> <p>12.3 Änderungsgenehmigung nach § 5 Abs.1 S. 2 Abwasserbeseitigungssatzung, Bürotätigkeit ohne Abnahme vor Ort 40,00</p> <p>12.4 Sonstige Prüfungsmaßnahmen
je angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00</p> <p>12.5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang 40,00</p> <p>12.7 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in Anlagen des AZV nach § 7 Ziffer 10 der Abwasserbeseitigungssatzung bei einem Zeitaufwand bis 2 Stunden, 72,00
Darüberhinaus gilt Ziffer 12.4.</p> <p>12.8 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden 153,00</p> |
| a. bis 5.200,-- EURO | 4,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| b. bis 25.600,-- EURO | 8,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| c. bis 51.200,-- EURO | 10,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| d. bis 128.000,-- EURO | 13,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| e. bis 256.000,-- EURO | 15,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| f. bis 512.000,-- EURO | 21,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| g. über 512.000,-- EURO | 31,00 | | | | | | | | | | | | | | |